

## NEWSLETTER – 2021 / KW 29

- **Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB**

BGH, Urteil vom 13.04.2021, AZ: VI ZR 276/20

Es ging um einen Fall, in welchem ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bzgl. der Abgasreinigung verkauft wurde. Dieses wurde vom Kläger am 07.04.2016 erworben. Es handelte sich um einen Skoda Octavia RS. Gekauft wurde von einem privaten Verkäufer. Das Fahrzeug war mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgerüstet. Dieser ist wiederum mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zu einem gutgläubigen Erwerb eines Kraftfahrzeugs nach niederländischem Recht**  
OLG Hamburg, Urteil vom 15.01.2021, AZ: 8 U 129/19

Der Kläger verlangt von der beklagten Autovermieterin die Herausgabe eines Mercedes Benz B 250 Blue-TEC 4MATIC. Er macht geltend, er habe das Eigentum an diesem – ursprünglich der Beklagten gehörenden – Fahrzeug von einem Dritten in den Niederlanden zulasten der Beklagten gutgläubig erworben. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Landgericht bestätigt anerkannte Schätzgrundlage zur Ermittlung unfallbedingter Mietwagenkosten**

LG Baden-Baden, Urteil 26.03.2021, AZ: 2 S 44/20

Die Klägerin erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete einen Ersatzwagen an. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung kürzte die Mietwagenkosten der Höhe nach. Mit ihrer Klage wandte sich die Klägerin dagegen und unterlag zunächst vor dem AG Brühl (Urteil vom 16.03.2021, AZ: 2 C 141/20). ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist zu erstatten**

AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 12.02.2021, AZ: 715 C 362/20

Vor dem Hamburg-Wandsbek klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Klage sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 115,08 € zuzüglich Zinsen sowie vorinstanzliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 €. Die Klägerin begehrt die Freistellung dieser Kosten. Die Einstandspflicht der Beklagte ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB**

BGH, Urteil vom 13.04.2021, AZ: VI ZR 276/20

### Hintergrund

Es ging um einen Fall, in welchem ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bzgl. der Abgasreinigung verkauft wurde. Dieses wurde vom Kläger am 07.04.2016 erworben. Es handelte sich um einen Skoda Octavia RS. Gekauft wurde von einem privaten Verkäufer. Das Fahrzeug war mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgerüstet. Dieser ist wiederum mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen.

Vor dem LG Köln (Urteil vom 07.05.2019, AZ: 5 O 127/18) wurde die Beklagte als Hersteller des streitgegenständlichen verbauten Motors zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübernahme des Fahrzeugs verurteilt. Das OLG Köln (Urteil vom 13.02.2020, AZ: 3 U 93/19) als Berufungsgericht reduzierte den Anspruch des Klägers und wies ansonsten die weitergehende Berufung zurück. Der BGH als Revisionsinstanz beschäftigte sich nunmehr mit der Frage, ob die verklagte Herstellerin des Motors gegen die guten Sitten verstoßen habe und deshalb auf Schadenersatz hafte.

### Aussage

Der BGH verneint im konkreten Fall das Vorliegen von Sittenwidrigkeit und führte diesbezüglich aus:

*„1. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der in einer Gesamtschau durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (st. Rspr., s. nur Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20, ZIP 2020, 1715 Rn. 29; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 15). Schon zur Feststellung der objektiven Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20, ZIP 2020, 1715 Rn. 29; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 15; vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 Rn. 16 mwN). Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20, ZIP 2020, 1715 Rn. 29; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 15; vom 7. Mai 2019 - VI ZR 512/17, NJW 2019, 2164 Rn. 8 mwN; Senatsbeschluss vom 19. Januar 2021 - VI ZR 433/19, ZIP 2021, 297 Rn. 14).*

*Fallen die erste potentiell schadensursächliche Handlung und der Eintritt des Schadens - wie im Streitfall - zeitlich auseinander, ist der Bewertung eines schädigenden Verhaltens als (nicht) sittenwidrig das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens bei dem konkreten Geschädigten zugrunde zu legen. Denn im Falle der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB wird das gesetzliche Schuldverhältnis erst mit Eintritt des Schadens bei dem konkreten Geschädigten begründet; der haftungsbegründende Tatbestand setzt die Zufügung eines Schadens zwingend voraus. Deshalb kann im Rahmen des § 826 BGB ein Verhalten, das sich gegenüber zunächst betroffenen (anderen) Geschädigten als sittenwidrig darstellte, aufgrund einer Verhaltensänderung des Schädigers vor Eintritt des Schadens bei dem konkreten Geschädigten diesem gegenüber als nicht sittenwidrig zu werten sein (Senatsurteile vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 244/20, ZIP 2021, 84 Rn. 12; vom 23. März 2021 - VI ZR 1180/20, zVb; Senatsbeschluss vom 9. März 2021 - VI ZR 889/20, zVb, Rn. 13,*

*jeweils mwN). Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn wesentliche Elemente, die das bisherige Verhalten des Schädigers gegenüber zunächst betroffenen (anderen) Geschädigten als besonders verwerflich erscheinen ließen, durch die Änderung seines Verhaltens derart relativiert werden, dass der Vorwurf der Sittenwidrigkeit bezogen auf sein Gesamtverhalten gegenüber dem später betroffenen Geschädigten und im Hinblick auf den Schaden, der diesem entstanden ist, nicht gerechtfertigt ist (vgl. Senatsurteile vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 244/20, aaO Rn. 14, 17; vom 23. März 2021 - VI ZR 1180/20; Senatsbeschluss vom 9. März 2021 - VI ZR 889/20, Rn. 17 f.).“*

## **Praxis**

Der BGH hob das vorinstanzliche Urteil auf und verwies an das OLG Köln zurück. Dieses hätte den Fehler gemacht, die Sittenwidrigkeit allein an dem Umstand festzumachen, dass die Herstellerin den unzulässigen Motor in Verkehr gebracht hat.

Wenn allerdings die erste potenzielle schadenursächliche Handlung und der Eintritt des Schadens zeitlich auseinanderfallen, kommt für die Bewertung des schädigen Verhaltens als sittenwidrig auf das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens an.

Das Berufungsgericht hätte also auch berücksichtigen müssen, dass die Beklagte nach dem Bekanntwerden der Abgasproblematik ihr Verhalten geändert hatte. Der BGH nahm darauf Bezug, dass die Beklagte ab 22.09.2015 Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit traf. Dies muss das Gericht bei Überprüfung der Sittenwidrigkeit miteinbeziehen.

Demnach erfolgte die Zurückverweisung.

- **Zu einem gutgläubigen Erwerb eines Kraftfahrzeugs nach niederländischem Recht**  
OLG Hamburg, Urteil vom 15.01.2021, AZ: 8 U 129/19

## Hintergrund

Der Kläger verlangt von der beklagten Autovermieterin die Herausgabe eines Mercedes Benz B 250 Blue-TEC 4MATIC. Er macht geltend, er habe das Eigentum an diesem – ursprünglich der Beklagten gehörenden – Fahrzeug von einem Dritten in den Niederlanden zulasten der Beklagten gutgläubig erworben.

Dem Kläger wurde vom Dritten (Verkäufer) lediglich eine – unter Verwendung eines Blankoformulars gefälschte – Zulassungsbescheinigung II übergeben. Das erst fünf Monate alte Fahrzeug wurde zu einem eklatant günstigen Preis angeboten und in den Niederlanden übergeben. Zudem wurde dem Kläger nur ein Fahrzeugschlüssel gegeben. Im Kaufvertrag und der Zulassungsbescheinigung I wurden unzutreffend ausgewiesen, wann die nächste HU stattfindet. Das Schriftbild des vorausgefüllten Kaufvertrages und die dortige Unterschrift passten nicht recht zum Eigentümer eines hochpreisigen Fahrzeugs. Zudem hatte der Verkäufer einen osteuropäischen Akzent. Auch behauptete der Verkäufer, dass er dringend Geld für eine Immobilienrenovierung benötige.

Das Berufungsgericht (LG Hamburg) hat die Klage auf Herausgabe abgewiesen. Es haben durch die oben genannte Gründe „klassische“ Verdachtsmomente vorgelegen, die dem Kläger geradezu offensichtlich einen Grund zur weiteren Nachforschung geben mussten. Der Verweis, dass der Kläger sich zumindest die Zulassungsbescheinigung aushändigen lassen hat und er einfach dachte, es handele sich um ein Schnäppchen, genügen nicht, um seine grob fahrlässige Unkenntnis zu beseitigen. Hierzu wurde auch ein Rechtsgutachten zur Anwendbarkeit niederländischen Rechts und zum gutgläubigen Erwerb nach niederländischem Recht erhoben.

## Aussage

Das OLG Hamburg schließt sich im Ergebnis der Ansicht des LG Hamburg an. Allerdings ist dabei das niederländische Recht anzuwenden, da Art. 43 I EGBGB regelt, dass die Rechte an einer Sache dem Recht des Staates unterliegen, in dem sich die Sache befindet. Diesem Prinzip schließt sich auch die entsprechende niederländische Norm des Art. 10:127 I Burgerlijk Wetboek (BW) an.

Entsprechend wird ein etwaiger Erwerb vom Nichtberechtigten nach niederländischem Recht bestimmt. Voraussetzung dafür ist nach niederländischem Recht, dass ein gültiger Kaufvertrag besteht, eine Lieferungshandlung stattgefunden hat, die Übereignung nicht unentgeltlich erfolgt ist und der Erwerber in gutem Glauben gewesen ist. Nach Art. 3:11 BW mangelt es am guten Glauben einer Person auch dann, wenn sie die Tatsachen oder das Recht, auf das sich der gute Glaube beziehen muss, kennen musste.

Damit ist ein Maßstab vorgegeben, der einen guten Glauben ausschließt, wenn der Erwerber Nachforschungen und Untersuchungen, die sich ihm aufdrängen, nicht durchführt. Zwar lagen mit einem, wenn auch falschen, Fahrzeugbrief die Mindestanforderungen für einen guten Glauben vor. Allerdings drängten sich weitere Umstände (siehe oben) auf, die dem Kläger zu weiterer Aufklärung veranlassen mussten. Die oben genannten Umstände waren in ihrer Gesamtheit so auffällig, dass der Käufer Zweifel haben und weitere Nachforschungen anstellen musste.

Der Herausgabeanspruch ist im Ergebnis daher zu verneinen.

## Praxis

Hier wird anschaulich ein Fall abgehandelt, der zeigt, dass lediglich der Nachweis des Fahrzeugbriefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) nicht für einen unbeschränkten guten Glauben ausreicht. Vielmehr müssen alle Umstände betrachtet werden, sodass auch im Einzelfall der gute Glaube ausscheidet und den Käufer weitere Nachforschungspflichten treffen. Dies gilt indes auch für Übereignungshandlungen in den Niederlanden.

- **Landgericht bestätigt anerkannte Schätzgrundlage zur Ermittlung unfallbedingter Mietwagenkosten**

LG Baden-Baden, Urteil 26.03.2021, AZ: 2 S 44/20

### Hintergrund

Die Klägerin erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete einen Ersatzwagen an. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung kürzte die Mietwagenkosten der Höhe nach. Mit ihrer Klage wandte sich die Klägerin dagegen und unterlag zunächst vor dem AG Brühl (Urteil vom 16.03.2021, AZ: 2 C 141/20).

Das LG Baden-Baden als Berufungsinstanz hob das Urteil auf, schätzte nach Schwacke und sprach weitere Mietwagenkosten in Höhe von 287,55 € zu.

### Aussage

Das LG Baden-Baden hielt die Berufung der Klägerin für vollumfänglich begründet. Sie könne gemäß § 249 BGB Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Als Mindestbetrag sei hierbei der am Markt übliche Normaltarif zu ersetzen.

Diesen schätzte das LG Baden-Baden nach ständiger Rechtsprechung der Kammer gemäß § 287 ZPO anhand des „Schwacke-Automietpreisspiegels“. Konkret schätzte das LG Baden-Baden anhand des Modus-Werts für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten.

Dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel zu anderen Ergebnissen gelange, genüge nicht, um durchgreifende Zweifel an der Nutzbarkeit der Schwacke-Liste zu begründen. Dass bei der Abfrage des Mietwagentarifs durch Schwacke überhöhte Preise genannt worden wären, bezeichnete das LG Baden-Baden als bloße Vermutung. Dies bewege sich im Rahmen der Spekulation.

Sodann hob das LG Baden-Baden die Mängel des Fraunhofer-Marktpreisspiegels hervor. Die Wiedergabe von Preisen, welchen eine Buchungsfrist von einer Woche zugrunde läge, durch das Fraunhofer-Institut sei kaum geeignet, das typische Anmietungsszenario nach einem Unfall widerzuspiegeln. Die Schwacke-Liste teile darüber hinaus nach Postleitzahlenregionen engmaschiger ein und differenziere damit mehr zwischen großstädtischen und ländlichen Gebieten. Sie bilde damit den Normaltarif für den örtlich relevanten Markt besser ab.

Nachdem die Klägerseite klassenniedriger angemietet hatte (verunfalltes Fahrzeug Klasse 6, angemietetes Fahrzeug Klasse 5) nahm das LG Baden-Baden auch keinen Eigensparnisabzug bei den erforderlichen Mietwagenkosten vor.

### Praxis

Das LG Baden-Baden bestätigt den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignetere Schätzgrundlage. Das hier durch die Autovermieter bei der Datenerhebung erhöhte Preise genannt wurden sei letztendlich bloße Spekulation. Der Fraunhofer-Marktpreisspiegel hingegen berücksichtigt jedoch nicht die typische Situation des Geschädigten nach einem Unfall, wenn er bei der Preisermittlung Buchungszeiten von einer Woche zugrunde lege. Außerdem ermittelt Fraunhofer nicht den ortsüblichen Tarif.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist zu erstatten**  
AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 12.02.2021, AZ: 715 C 362/20

## Hintergrund

Vor dem Hamburg-Wandsbek klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Klage sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 115,08 € zuzüglich Zinsen sowie vorinstanzliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 €. Die Klägerin begehrt die Freistellung dieser Kosten. Die Einstandspflicht der Beklagte ist dem Grunde nach unstrittig.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Ihr steht der geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht zu. Der Anspruch der Geschädigten wurde wirksam an das Sachverständigenbüro abgetreten. Die verwendete Abtretungsklausel ist nicht zu beanstanden. Wegen Intransparenz oder der Benachteiligung des geschädigten Verbrauchers verstößt diese hier nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB.

*„Die Geschädigte ist durch die Abtretungsklausel weder über ihre Rechtsposition im Unklaren gelassen noch in ihren rechtlichen Möglichkeiten beschränkt.*

*In dem Fall, der der Entscheidung des BGH zugrunde lag, war die Frage, was mit der vom Geschädigten an den Sachverständigen abgetretenen Schadensersatzforderung geschehen soll, wenn der Sachverständige nach der Abtretung seinen vertraglichen Honoraranspruch gegen den Geschädigten geltend macht, intransparent geregelt. Das ist hier nicht der Fall. Hier wird verständlich mitgeteilt, dass das Sachverständigenbüro seine Honoraransprüche gegen die Zedentin geltend machen kann, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet und eine Inanspruchnahme der Zedentin nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung erfolgt.“*

Bezüglich des abgerechneten Grundhonorars bestehen keine Bedenken seitens des Gerichts. Die BVSK-Honorarbefragung ist eine taugliche Schätzgrundlage und eine plausible Darstellung des üblichen Sachverständigenhonorars in der Bundesrepublik Deutschland. Der hier in Anlehnung an die Reparaturkosten berechnete Honorarbetrag befindet sich innerhalb der angegebenen Honorarkorridore. Das Gericht geht somit von einer Erstattungsfähigkeit und vor keiner Überhöhung aus.

Soweit abgerechnete Nebenkosten im Einklang mit dem JVEG stehen, sind diese auch erstattungsfähig. Dabei muss beachtet werden, dass das Gericht hier eine Kommunikationspauschale in Höhe von 20,00 € als überhöht ansieht. In diesem konkreten Fall seien nicht mehr als 3,00 € für Versandkosten anzusetzen. Es sei nicht ersichtlich, dass auf diesem Auftrag bezogen aussonderbare Telefonkosten angefallen seien.

Darüber hinaus scheinen Fahrtkosten in Höhe von 25,00 € ebenfalls überhöht zu sein. Das Gericht sieht die Schadenminderungspflicht des Geschädigten verletzt, weil sie keinen in Hamburg ansässigen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens beauftragte. Die pauschale Berechnung der Fahrtkosten von 25,00 € hielt das Gericht für übersetzt, da es ohne Weiteres für den Sachverständigen möglich ist, seine Fahrtkosten pro Kilometer zu berechnen.

## Praxis

Auch das AG Hamburg-Wandsbek äußert sich zur Abtretungserklärung und hält die vorgelegte Abtretung für rechtmäßig. In seinen doch recht dezidierten Ausführungen betont es, dass der Sachverhalt nicht mit der von der Beklagten vorgelegten BGH-Entscheidung übereinstimmt. Es geht im hier zu entscheidenden Sachverhalt klar die Rechtsfolge bei Inanspruchnahme des Geschädigten hervor.